

26.11.2009

Urteil: Milliarden Erstattungen für Lebensversicherungskunden

Landgericht Hamburg urteilte: Unwirksame Vertragsklauseln in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. **24 Millionen Verbraucher können nun einen Nachschlag in Milliardenhöhe verlangen, so die Verbraucherzentrale Hamburg.**

Mehrere Vertragsklauseln zur vorzeitigen Kündigung von Kapitallebens- und Rentenversicherungen erklärte das Landgericht Hamburg am vergangenen Freitag (20.11.09) für ungültig. Laut Edda Castello von der Verbraucherzentrale Hamburg wird „die Summe, die die Versicherungswirtschaft nun an die Verbraucher zahlen muss, auf rund **zwölf Milliarden Euro**“ geschätzt.

Geklagt hatte die Verbraucherzentrale Hamburg gegen die Versicherer Deutscher Ring, Hamburg Mannheimer und Generali (Volksfürsorge). Die Richter sahen es als erwiesen an, dass der Versicherungskunde „weder das volle Ausmaß seiner wirtschaftlichen Nachteile bei einer Kündigung vor Augen [habe], noch wird eine Vergleichbarkeit mit anderen Angeboten, auch anderen Kapitalanlagen, erreicht“, so die Pressemitteilung der Verbraucherzentrale.

LV-Doktor begrüßt Urteil

Der Leiter des LV-Doktor-Projektes, Jens Heidenreich, spricht von einem weiteren Schritt in die richtige Richtung: „Endlich hat ein Gericht das Urteil des Bundesgerichtshofs von 2005 aufgegriffen, denn bereits vor vier Jahren wurden die bis Herbst 2001 verwendeten Klauseln vom BGH kritisiert. Der jahrelange Kampf hat sich angesichts des aktuellen Urteils des Landgerichtes Hamburg gelohnt. Die Versicherer dürfen nach dem Urteil auch bei den nach 2001 abgeschlossenen Verträgen nicht mehr die vollen Abschlusskosten bei einer vorzeitigen Kündigung berechnen- das ist ein großer Erfolg“. Mit dem Urteil wird die BGH-Rechtssprechung bezüglich der Verträge von 2001 bis 2005 fortgeführt, denn nun wird die Erfolgsstory der Durchsetzung der Verbraucherrechte fortgeschrieben.

Doch was sollen die Verbraucher nun tun, die ihre Lebens- oder Rentenversicherung vorzeitig gekündigt haben und denen viel zu wenig Geld ausbezahlt wurde? Dazu Jens Heidenreich: „Sie sollten sich schnellstmöglich bei uns melden, denn die von der Verbraucherzentrale erreichte Rechtssprechung führt sicher schon wieder zu einem Mindestrückkaufswert analog zu dem BGH-Urteil von 2005. Wir machen die Ansprüche für sie geltend und holen alle eingezahlten Beiträge zurück – auch wenn die Versicherungen in Berufung gehen sollten. Wichtig ist, dass die Verbraucher ihre Ansprüche anmelden, denn freiwillig zahlen die Versicherungen nicht.“

Neuer Onlinerechner

Um nachzuprüfen, ob die Versicherung zu wenig ausbezahlt hat, können die Verbraucher ganz einfach **den neuen Onlinerechner** nutzen. So wird die Differenz zwischen den insgesamt eingezahlten Beiträgen und dem Rückkaufswert mit nur wenigen Klicks deutlich.

Das Urteil des Landgerichtes Hamburg sieht Jens Heidenreich als Bestätigung, dass er und sein LV-Doktor-Team auf dem richtigen Weg sind, auch wenn laut dieser Rechtssprechung bei einer vorzeitigen Kündigung nur der Mindestrückkaufswert zurückgezahlt werden muss. LV-Doktor kämpft für seine Kunden für die vollständige Rückerstattung der eingezahlten Beiträge.



Hanseatisches Oberlandesgericht Gerichtspressestelle

Olg20

Landgericht Hamburg erklärt Klauseln in Allgemeine Versicherungsbedingungen für unwirksam

Das Landgericht Hamburg hat heute über Klagen der Verbraucherzentrale Hamburg e.V. gegen mehrere Versicherungsgesellschaften entschieden. Die Verbandsklagen der Verbraucherzentrale richteten sich gegen Allgemeine Versicherungsbedingungen verschiedener Versicherungsgesellschaften im Bereich der Regelungskomplexe Kündigung, Prämienfreistellung, Stornoabzug und Abschlusskostenverrechnung bei Kapitallebensversicherungen, Rentenversicherungen und fondsgebundenen Lebens- oder Rentenversicherungen.

Zu einem wesentlichen Anteil hatten die Klagen Erfolg. Soweit das Landgericht bestimmte Klauseln der Allgemeinen Versicherungsbedingungen wegen einer Verletzung des Transparenzgebotes für unwirksam erklärt hat, liegt ein wiederkehrender und tragender Grund darin, dass die Klauseln bzw. die in Bezug genommenen Tabellen der Versicherer nicht hinreichend deutlich zwischen dem so genannten Rückkaufswert gemäß § 176 Abs. 3 VVG alter Fassung einerseits und dem Stornoabzug, der zusätzlich gemäß § 176 Abs 4 VVG alter Fassung vereinbart werden konnte, andererseits differenzieren. Aus den Klauseln bzw. Tabellen geht nicht deutlich genug hervor, dass sie dem Versicherungsnehmer als Rückkaufswerte bzw. beitragsfreie Versicherungssummen Beträge nennen, bei denen faktisch die Stornoabzüge bereits enthalten sind. Auf diese Weise führen die Klauseln dem Versicherungsnehmer weder das volle Ausmaß seiner wirtschaftlichen Nachteile bei einer Kündigung oder Beitragsfreistellung vor Augen, noch wird eine Vergleichbarkeit mit anderen Angeboten, auch anderen Kapitalanlagen, erreicht.

Rückfragen:

Dr. Conrad Müller-Horn

Tel.: 040/42843-2017/Fax: 040:42843-4183

E-Mail: Pressestelle@olg.justiz.hamburg.de

Lebensversicherung: Holen Sie sich Nachschlag!

Bundesgerichtshof verdonnert Versicherer zu höherem Rückkaufswert und Erstattung von Stornoabzug

Punktsieg für Verbraucher bei Kündigung einer Riester-Rente

Bei der Kündigung einer Riester-Rente hat ein Versicherungsunternehmen nun erstmals auf hohe Abzüge vom Rückkaufswert bei vorzeitiger Vertragskündigung verzichtet.

Ein Verbraucherschutzverband und ein Versicherungsunternehmen hatten um die Wirksamkeit einer Bestimmung eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages (sog. Riester-Rente) gestritten. Nach der Klausel durfte vom Rückkaufswert noch ein Abzug vorgenommen werden, der insbesondere die Abschluss- und Vertriebskosten umfasste, die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht durch die bisher geleisteten Versicherungsbeträge getilgt waren.

Die Versicherung wollte darauf nur verzichten, wenn der Versicherte das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen lasse. Die Verbraucherschützer vertraten dagegen die Auffassung, dass der Verzicht auch dann gelten müsse, wenn der Kunde der privaten Altersvorsorge den Rücken kehre.

Das Landgericht hat der Klage, es zu unterlassen, die "Abzugs-Bestimmung" weiter anzuwenden, stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der klagende Verbraucherschutzverband sein Unterlassungsbegehren weiter.

In der mündlichen Verhandlung hat das Versicherungsunternehmen den Unterlassungsanspruch anerkannt. Der BGH hat das Versicherungsunternehmen dem Anerkenntnis gemäß verurteilt.

Hinweis:

Erst vor wenigen Wochen hatte der BGH Klauseln in Kapital- Lebensversicherungen für unwirksam erklärt, nach denen der Rückkaufswert bei einer Kündigung mit den Vertragskosten - wie Provisionen und Stornogebühren - verrechnet werden durfte (IV ZR 162/03, 177/03 u. 245/03 v. 12.10.2005). (Az.: IV ZR 63/04)

Lebensversicherungskunden können demnach bei vorzeitiger Kündigung mit höheren Ausschüttungen rechnen. Die Ausschüttungen dürften einen "Mindestbetrag" nicht unterschreiten, hatte das Gericht in Karlsruhe entschieden. Nun hat das Gericht auch für die Riester- Rente ein Urteil gesprochen.

BGH, Urt. v. 09.11.2005 – IV ZR 63/04PM des BGH v. 09.11.2005

aus: [Rechtsprechung](#)
www.arbeitsrecht.de

Kündigungsschreiben nächste Seite

Für 2 Musterbriefe zur Kündigung in PDF Format mailen sie uns bitte an:

Patrick Hundt <innofinanz@gmail.com>

Siegfried Jahnke <sjfinanz@googlemail.com>